



Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
30.09.2019

**Beantwortung der Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Friedhofsgebührensatzung
0025/2019)**

(AF-

Sehr geehrte Frau Rexrodt,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Auf Nachfrage hat das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) die Empfehlung zur Fortschreibung der Friedhofsgebührenkalkulation 2019-2020 durch das IPM empfohlen.

Die Überarbeitung erfolgte in den letzten Wochen, der Kalkulationsbericht ist jedoch noch ausstehend.

Nach Vorliegen der Kalkulation wird die überarbeitete Friedhofsgebührensatzung unverzüglich in den Stadtrat eingebracht.

Zu 2.

Inwieweit durch die Fortgeltung der bisherigen Gebührensatzung Kostenunterdeckungen entstanden sind, wird erst eine Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2019 zeigen.

Zu 3.

Welche Gebührentatbestände ab 01.01.2021 umsatzsteuerpflichtig werden, wird derzeit ebenfalls auf Empfehlung des TLVwA durch die PWC-Steuerberatung geprüft.

Zu 4.

Eine sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergebende Kostenüberdeckung in einzelnen Gebührenbereichen führt nicht zur Unwirksamkeit einer Gebührensatzung. Vielmehr sind Kostenüberdeckungen im Folgezeitraum auszugleichen.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

buergerbuero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800

www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Nach einem kalkulationsfreien Zeitraum -wie 2019- empfiehlt das TLVwA im Falle von Kostenüberdeckungen die Zuführung der Überschüsse in eine Gebührenaussgleichsrücklage.

Zu 5.

Die Kosten der Liegeplatten sind nicht Bestandteil einer Gebührenkalkulation. Der Aufwand für die Beschaffung zuzüglich der Kosten für die Verlegung wird zu 100 % als Gebührensatz Bestandteil der Gebührensatzung und folglich an den Grabnutzer weiterberechnet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin